

Informationsblatt Denkmalschutz - Baudenkmalpflege

Im Rahmen der Denkmalerfassung im Freistaat Sachsen wurde die bauliche Anlage des vom Verkauf betroffenen Grundstücks in die Aufstellung der Kulturdenkmale aufgenommen.

Die Erfassung der Kulturdenkmale erfolgt durch das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde und der Gemeinde auf der Grundlage des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. 14/1993 S. 229, geändert am 4. Juli 1994, SächsGVBl 43/1994).

Ziel der Denkmalerfassung ist, die Kulturdenkmale unseres Landes aufzulisten, um sie zu bewahren. Das Kulturdenkmal unterliegt den Vorschriften des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes. Auf die Bestimmungen der §§ 8, 12 und 16 dieses Gesetzes wird besonders hingewiesen. Danach haben Sie das Kulturdenkmal pfleglich zu behandeln und im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen.

Jegliche Veränderungen an Kulturdenkmalen, z. B. Wiederherstellung, Instandsetzung, Anbringung von An- und Aufbauten, Aufschriften und Werbeeinrichtungen, Umsetzung oder Abbruch bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Diese ist bei Nutzungsänderungen bzw. Veränderungen in der Umgebung von Kulturdenkmalen ebenfalls erforderlich.

Dies gilt auch, wenn es sich um eine scheinbar geringfügige Maßnahme, wie Fassadenanstriche, Fenstererneuerungen oder Arbeiten im Treppenhaus, handelt.

Bedarf ein Vorhaben einer Baugenehmigung oder bauordnungsrechtlichen Zustimmung, fließen die denkmalpflegerischen Aspekte als denkmalschutzrechtliche Zustimmung in diese ein (§ 12 Abs.3 SächsDSchG).

Für das Genehmigungsverfahren ist regelmäßig die untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Plauen zuständig.

Wird das Denkmal veräußert, so hat der Eigentümer und der Erwerber den Eigentumswechsel innerhalb eines Monats der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Dieses Schreiben trägt nur nachrichtlichen Charakter und ist kein Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz. Es handelt sich um die fachliche Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen über die Denkmaleigenschaft.

Für weitere Informationen oder Fragen stehen die Mitarbeiterinnen der unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung, ggf. auch unter Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen.

Die Erfahrung zeigt, dass sich auf diesem Wege vieles unbürokratisch lösen lässt.

Wenn Sie über diese informelle Benachrichtigung hinaus die Kulturdenkmaleigenschaft in einem Bescheid festgestellt wünschen, so steht es dem Eigentümer frei, gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SächsDSchG einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu stellen. Das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen erstellt dann ein entsprechendes Fachgutachten, auf dessen Grundlage die zuständige Denkmalschutzbehörde einen Feststellungsbescheid erlässt. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig.

Kontakt:

Stadt Plauen
FB Bau und Umwelt
untere Denkmalschutzbehörde
Unterer Graben 1
08523 Plauen

Tel. 03741/2911713 Frau Pfeiffer / Tel. 03741/2911665 Frau Groß
E-mail: jeannette.pfeiffer@plauen.de / dagmar.gross@plauen.de